



## Assistenz im Krankenhaus für Menschen mit Behinderung

Seit dem 01.11.2022 besteht die Möglichkeit, die Assistenz von Menschen mit Behinderung im Krankenhaus durch die Krankenkasse oder die Eingliederungshilfe zu finanzieren. Eine Assistenz bei einem Krankenhausaufenthalt kann aus medizinischen Gründen notwendig sein

- damit während der Krankenhausbehandlung eine bestmögliche Verständigung mit dem Mensch mit Behinderung gewährleistet ist,
- damit der Mensch mit Behinderung die mit der Krankenhausbehandlung verbundenen Belastungssituationen besser meistern kann, insbesondere bei fehlender Kooperations- und Mitwirkungsfähigkeit,
- wenn die Begleitperson, während der Krankenhausbehandlung, in das therapeutische Konzept einbezogen werden soll oder sie in die anschließend weiterhin notwendigen Maßnahmen eingewiesen werden soll.

Der Bedarf muss durch die\*den einweisende\*n Ärztin\*Arzt auf der Einweisung entsprechend vermerkt werden. Die Assistenzleistung kann sowohl vom engsten persönlichen Umfeld oder auch durch Mitarbeitende der stationären Wohn Einrichtung oder Besonderen Wohnform erfolgen.

### **Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen:**

- der Mensch mit Behinderung bezieht Eingliederungshilfeleistungen,
- der Umfang der Assistenz beträgt mit An- und Abreise mindestens 8 Stunden,
- die Assistenz muss medizinisch notwendig sein.

**In der Assistenz wird zwischen Privatpersonen und Personal einer betreuenden Einrichtung unterschieden.**

### **Für Privatpersonen gilt**

Bei der Begleitung durch Privatpersonen müssen alle Beteiligten gesetzlich krankenversichert sein. Dann kann die Begleitperson ein Anspruch auf Krankengeld für die Dauer der Krankenhausbegleitung beantragen. Die Begleitung ins Krankenhaus sollte im Gesamtplanverfahren benannt sein. Das aufnehmende Krankenhaus muss die Mitaufnahme bestätigen. Die Antragstellung zur Genehmigung muss bei der Krankenkasse erfolgen. Die Krankenkasse zahlt für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes Krankengeld.

### **Bei der Assistenz durch Mitarbeitende in der Eingliederungshilfe gilt**

An dieser Stelle ist nicht die Krankenkasse sondern die Eingliederungshilfe der Kostenträger. Daher muss der Mensch mit Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen. Die Assistenz im Krankenhaus sollte grundsätzlich in der Bedarfserhebung benannt sein und muss dem Zweck der Verständigung oder zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen dienen. Insbesondere gilt dies für Menschen:

- mit Autismus;
- die die notwendige Mitwirkung nicht erbringen können oder die behinderungsbedingt Ängste oder Zwänge nicht kontrollieren können;
- mit Seelischen Behinderungen;
- mit Angst- oder Zwangsstörungen;
- die nicht im erforderlichen Maß kommunizieren können;
- mit komplexer Behinderung, die Krankheitszeichen nicht deuten oder Außenstehenden vermitteln können.

Maßgeblich ist der festgestellte Bedarf des Einzelfalls. Der Kreis der Begleitungs- bzw. Assistenzpersonen wird insofern eingeschränkt, als dass ein Vertrauensverhältnis der leistungsberechtigten Person zur Begleitperson besteht und die Begleitung auf Grund der behinderungsbedingten besonderen Bedürfnisse erforderlich ist.



Angelique Freymann & Jens Röhling

**Sie haben Fragen? Sie brauchen Hilfe?  
Wir sind für Sie da!**

### **Beratung**

#### **Wohnen • Arbeiten • Freizeit**

Friedrichstraße 46a

-im Margarete-Blarer-Haus-

68199 Mannheim

Telefon 0621- 8600 1719

E-Mail [beratung@gemeindediakonie-mannheim.de](mailto:beratung@gemeindediakonie-mannheim.de)

Das Werk inklusive aller Inhalte wurde unter größter Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Druckfehler und Falschinformationen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte dieser Veröffentlichung, ebenso nicht für Druckfehler. Es kann keine juristische Verantwortung sowie Haftung in irgendeiner Form für fehlerhafte Angaben und daraus entstandenen Folgen vom Herausgeber übernommen werden.